



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiterin: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: (0316) 877-2913  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-11.03-3/2007-1

Graz, am 19. April 2007

Ggst.: Wahlrechtsänderungsgesetz 2007;  
Stellungnahme.

**Ergeht per Post:**

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

**Ergeht per E-Mail:**

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves eh.  
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG****→ Gemeinden und Wahlen**

Fachabteilung 7A

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III-Recht  
Herrengasse 7  
Postfach 100  
A-1014 Wien

**E-Mail: bmi-III-6@bmi.gv.at****Referat für Wahlen, Legistik,  
Vergabe, Personal**

Bearbeiter: Dr. Manfred Kindermann  
Tel.: (0316) 877-2714  
Fax: (0316) 877-4283  
E-Mail: fa7a-wahl@strmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-11.03-3/2007-1      Bezug: BMI-LR1340/0005-III/6/2007      Graz, am 19. April 2007

Ggst.: Stellungnahme des Landes Steiermark zum  
Wahlrechtsänderungsgesetz 2007.

Zu dem mit do. Schreiben vom 30. März 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf des  
Wahlrechtsänderungsgesetzes 2007 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Allgemeines:**

Der Entwurf des Wahlrechtsänderungsgesetzes wird grundsätzlich begrüßt. Insbesondere wird die  
Möglichkeit der Briefwahl, die in den beabsichtigten Gesetzesnovellen umfassend Eingang findet,  
positiv bewertet. Damit verbunden ist auch eine Vereinfachung des Wahlvorganges für die wählende  
Person, und zwar in jenen Fällen, in denen Wahlberechtigte am Wahltag verhindert sind, ihre Stimme  
vor der Wahlbehörde abzugeben.

Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass in keiner von der Änderung betroffenen Wahlordnung die  
Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse neu geregelt wurde. Diesbezüglich verweist das Land  
Steiermark auf seine und zahlreiche weitere Äußerungen anderer Bundesländer, die einhellig zum  
Ausdruck gebracht haben, dass der in den Gesetzen festgesetzte Einsichtszeitraum von 10 Tagen bzw.  
einer Woche (einschließlich Samstagen und Sonntagen) zu lang ist. Es wird daher im Interesse der  
betroffenen Gemeinden vorgeschlagen, die Bestimmung über die Zeit der Auflegung des  
Wählerverzeichnisses insofern zu ändern, als diese unter Berücksichtigung der Interessen der  
Wahlberechtigten so verkürzt wird, dass die – ohnehin nur von wenigen Personen wahrgenommene –

8011 Graz-Burg • Hofgasse 13 / III. Stock

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

M:\Ebner\BMI-Wahlrechtsänderungsgesetz.doc

von den Gemeinden zu gewährleistende Einsichtsmöglichkeit ohne erhöhten Personalaufwand zu bewältigen ist. Dies könnte durch eine Reduzierung des Einsichtszeitraumes auf 5 Tage bzw. auf die Zeiten des Parteienverkehrs der jeweiligen Gemeinde umgesetzt werden. Auch wird angeregt, die Einsicht in ein automationsunterstützt erstelltes Wählerverzeichnis nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten auch über Bildschirm oder Terminal zu gewähren. Diese Möglichkeit besteht in den entsprechenden steirischen Landesgesetzen und hat sich bewährt.

### **Zu den Kosten:**

Auch wenn durch die Senkung des Wahlalters die Anzahl der Wahlberechtigten und damit die Pauschalvergütungen an die Gemeinden steigen, dürften die entstehenden Kosten durch die Einführung der Briefwahl, die Einführung von amtswegigen Verständigungen bei der Führung der Wählerevidenzen bzw. von Wahlausschreibungen und die Wartung von entsprechenden Adressdaten überwiegen.

Für die Länder lassen sich grundsätzlich keine negativen finanziellen Auswirkungen durch die in Rede stehende Wahlrechtsänderung erkennen. Fraglich ist allerdings – nachdem in den betroffenen Wahlordnungen keine ausdrücklichen Regelungen betreffend Tragung der Portokosten bei der Briefwahl enthalten sind – ob durch die nicht zu vernachlässigende Anzahl von Strafporti den Bezirkshauptmannschaften und damit den Ländern nicht erhebliche Mehrkosten erwachsen werden.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 39 Abs. 2 erster Satz**

Zum Auftrag der Verständigung von Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland durch die Gemeinde wird festgestellt, dass diese nicht nur im Postweg, sondern auch in anderer, z.B. elektronischer Form, möglich sein sollte.

Wie bereits unter Allgemeines ausgeführt, sieht das Land Steiermark die angestrebten Wahlrechtsänderungen positiv und erscheinen die dafür notwendigen legislatischen Änderungen in den einzelnen Gesetzen gelungen. Aufgrund der Wichtigkeit des Paragraphen über den Vorgang bei der Briefwahl in § 60 NRWO und den entsprechenden Briefwahlbestimmungen in den anderen Wahlordnungen darf speziell zu dieser Regelung Folgendes festgehalten werden:

**Zu § 60 Abs. 1:**

Organisatorisch bestehen keine Bedenken, wenn die im Weg der Briefwahl abgegebenen Stimmen an die zuständigen Bezirkswahlbehörden übersendet werden. Durch die damit verbundene Aufteilung wird eine Bearbeitung der (durch die Briefwahl) sicherlich vermehrt abgegebenen Wahlkarten leichter (als durch eine zentrale Stelle je Bundesland) zu bewältigen sein.

**Zu § 60 Abs. 2:**

Die Voraussetzung der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung auf der Wahlkarte, dass die wahlberechtigte Person den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, scheint eine adäquate Maßnahme zu sein, um das Wahlgeheimnis im Mindestausmaß zu wahren.

**Zu § 60 Abs. 2 und 3:**

Die in dieser Bestimmung aufgezählten Nichtigkeitsgründe der Stimmabgabe im Weg der Briefwahl sind für jene Wahlbehörden unerlässlich, die mit der Qualifizierung dieser Wahlkarten betraut sind. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob es tatsächlich einer so strengen Vorschrift bedarf, wonach Wahlkarten die nicht im Postweg übermittelt werden, nichtig sind. Denkbar wäre es in diesem Zusammenhang – neben der Möglichkeit im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit – auch andere Modalitäten der Übermittlung zuzulassen. Die Praxis hat gezeigt, dass von der persönlichen Abgabe bis zur Überbringung durch Boten oder andere Dienstleister von verschiedensten Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde.

**Zu § 61 Abs. 1**

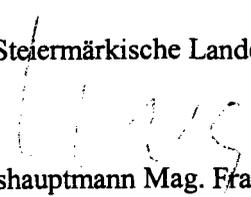
Die geschaffene Möglichkeit der Ausstellung der Eintrittsscheine durch den Gemeindegewahlleiter erscheint zweckmäßig. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang auch, die Anträge auf Entsendung von Wahlzeugen statt an die Bezirkswahlbehörde an die Gemeindegewahlbehörde zu richten. Dies würde den Verwaltungsaufwand wesentlich verringern.

**Zu Anlage Wahlkarte:**

Aus den Erfahrungen bei der Bewertung von Wahlkarten (eventuelle Mängel bei der eidesstattlichen Erklärung) und der Erfassung der Wahlberechtigten in entsprechenden Abstimmungsverzeichnissen wird festgestellt, dass gegen die Überdeckung dieser Daten durch eine Lasche auf der Wahlkarte aus administrativen und zeitlichen Gründen Bedenken bestehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

  
(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)